

Allgemeine Bedingungen für Leistungen der Stirling Dynamics GmbH (nachfolgend "Stirling Dynamics") - Stand 1. Januar 2022 -

I. Geltung

Für alle von Stirling Dynamics zu erbringenden Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Stirling Dynamics ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder den Vertrag erfüllt, ohne ihnen widersprochen zu haben. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn Stirling Dynamics sie schriftlich bestätigt hat.

II. Leistungserbringung

- 1. Stirling Dynamics erbringt die Leistung unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der vereinbarten technischen Rahmenbedingungen.
- 2. Angaben seitens Stirling Dynamics über technische Spezifikationen oder Eigenschaften der Leistungen stellen keine Beschaffenheitsgarantie oder eine selbständige Garantie im Sinne des Gesetzes dar.
- 3. Stirling Dynamics behält sich das Eigentum an den zu liefernden Gegenständen der Leistungen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche vor. Übersteigt der Wert aller der Stirling Dynamics zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, ist Stirling Dynamics auf Verlangen verpflichtet, einen entsprechenden durch die Stirling Dynamics ausgewählten Teil der Sicherungsrechte freizugeben.
- 4. Soweit eine technisch oder zeitlich konkret definierte Leistung der Stirling Dynamics vereinbart ist, ist der Auftraggeber nur bei Vorliegen eines objektiv wichtigen Grundes zu einer Kündigung des Auftrages berechtigt. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Auftraggeber sämtliche Kosten, die der Stirling Dynamics im Zusammenhang mit der Kündigung entstehen, zu erstatten. Der Auftraggeber hat ferner 10% der entfallenden Vergütung für den gekündigten Teil des Auftrages zu entrichten, es sei denn, Stirling Dynamics hat den Kündigungsgrund zu vertreten.

III. Termine

- 1. Alle Leistungstermine und –fristen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 2. Die Leistungstermine verschieben sich um die Zeitspanne, in der der Auftraggeber die Erfüllung seiner erforderlichen Mitwirkungspflichten wie Beibringung von Unterlagen oder Material, Genehmigungen, Freigaben, Klarstellung von technischen Vorgaben oder Unklarheiten oder der Leistung von Zahlungen (auch Anzahlungen) verzögert.

- 3. Die Leistungstermine verschieben sich angemessen, zumindest um die Dauer solcher Hindernisse, in Fällen höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfen, IT-Ausfällen, Beschränkungen der Energieversorgung sowie bei sonstigen Hindernissen außerhalb der Einflussmöglichkeiten von Stirling Dynamics wie insbesondere nicht zu vertretenden Leistungsstörungen und/oder mangelhaften Leistungen auf Seiten von Zulieferern, Subunternehmern oder sonstigen Stirling Dynamics-Auftragnehmern.
- 4. Gerät Stirling Dynamics mit der Leistung in Verzug und wird auch eine mit Ablehnungsandrohung verbundene angemessene Nachfrist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber lediglich zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Rechte oder Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz, stehen ihm nur zu, wenn Stirling Dynamics, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Verzögerung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben; in derartigen Fällen sind Ansprüche des Auftraggebers auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es sich um den kaufmännischen Geschäftsverkehr handelt.

IV. Preis und Zahlung

- Alle Preise verstehen sich zuzügl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Kosten von Reisen, die Stirling Dynamics-Mitarbeiter zur Erfüllung eines Auftrags durchführen müssen, werden nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Stirling Dynamics-Reisekostenordnung gesondert berechnet und von dem Auftraggeber erstattet.
- 2. Zahlungen sind bar ohne Abzug frei Bankverbindung der Stirling Dynamics zu den vereinbarten Terminen zu leisten. Ist der Zahlungstermin nicht vereinbart, haben alle Zahlungen in Euro innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug spesenfrei zu erfolgen.
- 3. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Auftraggeber Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz zu entrichten. Das Recht der Stirling Dynamics, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- 5. Stirling Dynamics kann eine angemessene Erhöhung der Vergütung für den Mehraufwand verlangen, der durch Weisungen des Bestellers oder durch Änderungen der Aufgabenstellung auf Wunsch des Auftraggebers eintritt.

V. Mängel der Leistung

Stehen dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften Rechte wegen Mängeln der Leistung der Stirling Dynamics zu, gilt folgendes:

- 1. Mit Mängeln behaftete Leistungen werden nach Wahl von Stirling Dynamics innerhalb angemessener Nachfrist nachgebessert oder neu erbracht. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Neuerbringung kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. VI nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 2. Die Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren nach zwölf Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Schadensoder Aufwendungsersatzansprüche, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

- 3. Offensichtliche Mängel sind Stirling Dynamics innerhalb von 10 Kalendertagen nach Übergabe, nicht offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Mängelanzeige bei Stirling Dynamics maßgeblich. Mit Fristablauf verliert der Auftraggeber alle Rechte, die er sonst wegen eines Mangels gehabt hätte.
- 4. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

VI. Haftung

- 1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
- 2. Diese Regelung gem. Abs. 1 gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 3. Sofern Stirling Dynamics fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 4. Soweit die Haftung der Stirling Dynamics ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 5. Die in dieser Ziff. VI getroffenen Regelungen beinhalten keine Änderung der gesetzlich vorgesehenen Beweislastverteilung.
- 6. Soweit dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der in Ziff. V Abs. 2 geltenden Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

VII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 1. An technischen Darstellungen und Lösungsvorschlägen in Angeboten und Präsentationen der Stirling Dynamics sowie von Stirling Dynamics zur Auftragsdurchführung angefertigten Zeichnungen, Modellen, Werkzeugen, Vorrichtungen oder anderen Unterlagen (im Folgenden "Unterlagen" genannt) behält sich Stirling Dynamics ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Durch die Übermittlung der Unterlagen werden keine Rechte zu Gunsten des Auftraggebers daran eingeräumt. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Stirling Dynamics Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2. Die Rechte an den erzielten Arbeitsergebnissen, insbesondere Urhebernutzungsrechte und das Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, stehen jeweils demjenigen Vertragspartner zu, dessen Mitarbeiter das Arbeitsergebnis erzielt haben. Bei Arbeitsergebnissen, an deren Entstehung Mitarbeiter beider Vertragpartner

maßgeblich mitgewirkt haben, stehen die Rechte am Arbeitsergebnis den Vertragspartnern gemeinsam zu.

- 3. Soweit die Rechte am Arbeitsergebnis gemäß vorstehender Regelung Stirling Dynamics zustehen, räumt Stirling Dynamics dem Auftraggeber nach vollständiger Zahlung der Stirling Dynamics zustehenden Vergütung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf den Anwendungsfall des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht an dem Arbeitsergebnis ein. Soweit Stirling Dynamics im Rahmen der Leistungen auf bestehendes eigenes Know-how zurückgegriffen hat, räumt Stirling Dynamics auch insoweit dem Auftraggeber Nutzungsrechte wie vorstehend beschrieben ein.
- 4. Soweit in Abweichung zu vorstehenden Regelungen zwischen Stirling Dynamics und dem Auftraggeber vereinbart ist, dass der Auftraggeber ausschließliche Rechte an Arbeitsergebnissen von Mitarbeitern der Stirling Dynamics erwirbt, so erstattet der Auftraggeber solche Vergütungen, die Stirling Dynamics an ihre Mitarbeiter nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz im Hinblick auf die Verwertung dieser Arbeitsergebnisse zu leisten hat.
- 5. Sofern Stirling Dynamics auf der Grundlage von Anweisungen, technischen Vorgaben, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers entwickelt oder konstruiert, übernimmt Stirling Dynamics keine Haftung für eine daraus entstehende Verletzung von Schutzrechten Dritter.

VIII. Rücktrittsvorbehalt

Tritt nach Abschluss des Vertrages - jedoch vor Erbringung der Leistung seitens Stirling Dynamics - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ein, die geeignet ist, den Zahlungsanspruch der Stirling Dynamics zu gefährden oder hat der Auftraggeber vor Vertragsabschluß falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht, ist Stirling Dynamics zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Besteller die infolge der Vermögensverschlechterung eingetretene Gefährdung des Zahlungsanspruches der Stirling Dynamics durch Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist beseitigt.

IX. Abwerbeverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Unterlassung jeglicher gezielter Abwerbemaßnahmen in Bezug auf Stirling Dynamics-Mitarbeiter. Diese Verpflichtung bleibt bis ein Jahr nach Abschluss der Leistungen bestehen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung, der zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses des abgeworbenen Mitarbeiters bei der Stirling Dynamics und zu einer Einstellung dieses Mitarbeiters durch den Auftraggeber führt, ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Schadenspauschale in Höhe von Euro 15.000,- verpflichtet. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass Stirling Dynamics durch die Abwerbung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

X. Schlussbestimmungen

- 1. Sollte ein Teil dieser Bestimmungen und/oder der auf ihrer Basis abgeschlossenen Verträge unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen/ Vertragsvereinbarungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Klausel im Wege der Individualabrede durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.
- 2. Die Rechtsbeziehungen zwischen Stirling Dynamics und dem Auftraggeber unterliegen auch im Falle eines ausländischen Auftraggebers oder Auftraggebers mit Sitz im

- Ausland dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- 3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei demjenigen Gericht zu erheben, das für den Sitz von Stirling Dynamics zuständig ist. Das Recht von Stirling Dynamics, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen, bleibt unberührt.